

VI_ZR_270/62

V e r k ü n d e t
am 20. Dezember 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 080

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Erich W [REDACTED] in L [REDACTED], Kreis
W [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Westfalen in M [REDACTED],
B [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung, diese ver-
treten durch den ersten Direktor S [REDACTED]-R [REDACTED] in M [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Dezember 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Hanbeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und
Dr. Pfrotzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 11. Oktober 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 1. März 1957 gegen 21.45 Uhr befuhr der Beklagte mit seinem Personenwagen (Mercedes 180 D) die Bundesstraße 55 aus Richtung Wiedenbrück kommend in Richtung Langenberg mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/st. Er hatte alkoholische Getränke zu sich genommen; sein Blutalkoholgehalt betrug mindestens 1,42 ‰. Auf der gerade verlaufenden Straße kam ihm ein Lastkraftwagen entgegen. Beide Fahrzeugführer blendeten ihre Scheinwerfer ab und fuhren mit Abblendlicht weiter. Als sie noch etwa 150 m voneinander entfernt waren, erfaßte der Beklagte mit der Vorderfront seines Personenwagens den auf seinem Fahrrad in gleicher Richtung fahrenden Arbeiter Ferdinand We [REDACTED]. Durch den Anprall wurde We [REDACTED] hochgeschleudert und blieb mit schweren Kopfverletzungen etwa 3,30 m vor dem zum Halten gebrachten Personenwagen des Beklagten auf der Fahrbahn liegen. We [REDACTED] stand ebenfalls unter Alkoholeinfluß. Eine von ihm zwei Stunden später entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,9 ‰. Der Personenwagen des Beklagten wies nach dem Unfall folgende Beschädigungen auf: Die vordere Stoßstange war in der Mitte leicht eingedrückt und das Kennzeichenschild in Höhe des Buchstabens "W" verbogen. Die Kühlerverkleidung war etwas links der Mitte stark eingebeult, der linke Kotflügel, der linke Scheinwerfer und der linke Außenspiegel waren beschädigt, der Haubendeckel und das Wagendach vorne links hatten Beulen. Am Fahrrad We [REDACTED]s waren die Hinterradfelge und das hintere Schutzblech verbogen und der Rahmen verzogen; der Dynamo der Lichtmaschine lag nicht am Vorderradreifen an. Auf der 6 m breiten Fahrbahn hatte der Personenwagen des Beklagten eine 29,70 m lange Bremsspur hinterlassen, die in einem Abstand von 0,30 m vom rechten Fahrbahnrand völlig gerade und nur auf den letzten Metern etwas nach rechts verlief.

- 3 -

We [REDACTED] verstarb infolge der erlittenen Verletzungen am 6. März 1957. Für seine Ehefrau und vier Kinder hat die Klägerin bis zum 31. Dezember 1959 Sozialleistungen im Gesamtbetrag von 13.309,20 DM erbracht.

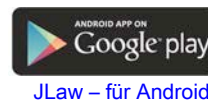
Die Klägerin hat im ersten Rechtszug unter Hinweis auf die von ihr aufgewandten Leistungen einen Teilanspruch von 6.100 DM nebst 4 % Zinsen geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, We [REDACTED] habe die äußerste rechte Fahrbahnseite befahren. In einer Entfernung von etwa 1 m vom rechten Fahrbahnrand sei er vom Beklagten, der infolge des genossenen Alkohols fahruntüchtig gewesen und mit einer bei Abblendlicht viel zu hohen Geschwindigkeit gefahren sei, von hinten angefahren worden. Der Beklagte sei daher für den Tod Wegeners voll verantwortlich. Der Blutalkohol We [REDACTED]s sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen.

Der Beklagte hat erwidert, ihn treffe keine Schuld an dem Unfall. We [REDACTED] sei nicht am rechten Fahrbahnrand, sondern mit seinem unbeleuchteten Fahrrad auf der linken Fahrbahnseite gefahren. Dort habe er, der Beklagte ihn bemerkt, als er etwa 40 m von ihm entfernt gewesen sei und seine Scheinwerfer noch einmal kurz aufgeblendet habe. We [REDACTED] sei zunächst ruhig geradeaus gefahren. Dann habe er plötzlich sein Fahrrad zur Straßenmitte gelenkt und sei über die Fahrbahnmitte hinaus in seine Fahrbahn geraten. Trotz sofortigen scharfen Bremsens habe er es nicht vermeiden können, We [REDACTED] von hinten anzufahren. Sein Blutalkoholgehalt habe auf den Unfallverlauf keinen Einfluß gehabt, denn er habe auf das Fehlverhalten Wegeners blitzschnell reagiert. Die grob verkehrswidrige Fahrweise We [REDACTED] sei auf dessen absolute Fahruntüchtigkeit zurückzuführen; denn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sein Blutalkoholgehalt im Zeitpunkt des Unfalls habe mehr als 2 ‰ betragen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil abzuändern, soweit der Klageanspruch dem Grunde nach zu mehr als 1/3 im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes für gerechtfertigt erklärt worden sei, und im übrigen die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er wolle sich nicht mehr gegen eine Haftung in Höhe von 1/3 des Schadens im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes wenden, da er den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG nicht voll führen könne.

Die Klägerin hat mit der Anschlußberufung in vollem Umfang Ersatz der von ihr bis zum 30. September 1962 erbrachten Leistungen verlangt und die Klage um 20.069,20 DM erhöht. Der Beklagte ist dem erweiterten Anspruch entgegengetreten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung auch den erweiterten Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den in der Berufungsinstantz gestellten Antrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht läßt es offen, ob We [REDACTED] mit seinem Fahrrad auf der rechten Fahrbahnseite oder, wie der Beklagte behauptet, verkehrswidrig und ohne Licht auf der linken Seite gefahren und dann plötzlich auf die rechte Fahrbahnseite abgebogen ist. In jedem Fall, so erwägt es, habe der Beklagte schuldhaft gegen § 9 Abs. 1 StVO verstoßen und dadurch den Unfall herbeigeführt.

Die Würdigung des Berufungsgerichts wird von der Revision vergeblich angegriffen.

1.) Fuhr Wegener auf seiner rechten Fahrbahnseite, so war entweder die Geschwindigkeit des mit Abblendlicht fahrenden Beklagten zu hoch, weil er trotz einer hinterlassenen Bremsspur von 29,70 m sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig zum Halten bringen konnte, oder er hat infolge mangelnder Aufmerksamkeit zu spät mit dem Bremsen begonnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob aus der Länge der Bremsspur auf eine Fahrgeschwindigkeit von 70 km/st zu schließen ist, wie das Berufungsgericht annimmt, oder nur auf eine solche von 66 km/st, wie die Revision meint. Es ist auch nicht entscheidend, ob die Fahrgeschwindigkeit des Beklagten - wie das Berufungsgericht im übrigen mit Recht annimmt - auch im Hinblick auf seine durch den Blutalkoholgehalt von 1,42 ‰ erheblich geminderte Reaktionsfähigkeit zu hoch war. In jedem Falle hat der Beklagte seine Geschwindigkeit nicht so eingerichtet, daß er rechtzeitig anhalten konnte, und damit schuldhaft gegen § 9 StVO verstoßen.

2.) Fuhr der Radfahrer, wie der Beklagte behauptet, auf der linken Fahrbahnseite, dazu noch ohne Licht, dann mußte der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, seine Fahrgeschwindigkeit sofort derart herabsetzen, daß er nötigenfalls rechtzeitig anhalten konnte; denn er mußte damit rechnen, daß der Radfahrer sich auch weiterhin verkehrswidrig verhalten und möglicherweise plötzlich auf die rechte Fahrbahnseite hinüberfahren werde, zumal ihm deutlich sichtbar ein Lastkraftwagen entgegenkam. Der Beklagte hat aber nach seinen eigenen Angaben seine Fahrgeschwindigkeit nicht sofort herabgesetzt, sondern ist, obwohl er von dem Radfahrer nur mehr 40 m entfernt war, mit unverminderter Geschwindigkeit weitergefahren, bis dieser nach rechts abbog.

Die Revision meint, nach dem Vertrauensgrundsatz habe der Beklagte nicht damit zu rechnen brauchen, daß der Radfahrer, der ruhig geradeaus gefahren sei, plötzlich nach rechts abbiegen werde.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist allerdings richtig, daß verkehrswidriges Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers den Vertrauensgrundsatz nicht völlig, sondern nur insoweit ausräumt, als gerade im Hinblick auf den begangenen Fehler eine damit zusammenhängende weitere Verkehrswidrigkeit erwartet werden muß (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. Mai 1959 - VI ZR 40/58 - VersR 1959, 789). So lag aber der Fall hier. Unter den dargelegten Umständen, insbesondere im Hinblick auf den entgegenkommenden, nicht mehr weit entfernten Lastwagen durfte der Beklagte nicht darauf vertrauen, daß der Radfahrer die linke Fahrbahnseite beibehalten und nicht nach rechts abbiegen werde. Selbst wenn die von der Revision

angeführte Unsitte bestände, daß in ländlichen Gegenden die Radfahrer, insbesondere bei defekter Lichtanlage, im Interesse vermeintlicher Sicherheit die linke Fahrbahnseite benutzen, so hätte sich der Beklagte doch nicht darauf verlassen dürfen, daß Wegener dem entgegenkommenden Lastwagen nach links ausweichen werde; er mußte vielmehr ein Ausweichen nach rechts und damit ein Hinüberfahren auf die rechte Fahrbahnseite in Rechnung stellen und seine Fahrweise danach einrichten.

II.

Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem Unfall bejaht das Berufungsgericht mit der Erwägung, das Fahrzeug des Beklagten sei wenige Meter nach dem Anstoß zum Halten gekommen; der Unfall wäre daher bei einer auch nur geringen Herabsetzung der Geschwindigkeit vor Beginn des scharfen Bremsens vermieden worden. Diese Begründung trägt entgegen der Meinung der Revision die getroffene Feststellung. Dabei sind genauere Feststellungen über die Anstoßstelle und das Maß der Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit, wie sie die Revision verlangt, nicht erforderlich.

III.

Das Berufungsgericht hält ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des verunglückten Radfahrers nicht für erwiesen.

1.) Es führt aus, der Beklagte habe nicht bewiesen, daß der Radfahrer plötzlich von der linken Fahrbahnseite nach rechts abgebogen und in seine Fahrbahn geraten sei. Gegen die-

se Darstellung sprächen seine eigenen Angaben, die er unmittelbar nach dem Unfall dem Polizeimeister P. und dem Arzt Dr. Kemlein bei der Blutentnahme gemacht habe. Sein Vorbringen, die von ihm unmittelbar nach dem Unfall gemachten Aussagen seien durch einen starken Schock beeinflußt gewesen, sei nicht überzeugend. Im übrigen habe die Beweisaufnahme nichts für die Sachdarstellung des Beklagten ergeben.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zur Frage der Schockwirkung einen Sachverständigen hören müssen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Der Beklagte hat durch den Unfall keinerlei Verletzungen erlitten. Wenn sich bei dieser Sachlage der Tatrichter mit der Vernehmung des vom Beklagten benannten Polizeimeisters P. über seine Beobachtungen hinsichtlich des Zustandes des Beklagten nach dem Unfall begnügt und von der - nicht einmal beantragten - Zuziehung eines Sachverständigen abgesehen hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden, zumal nach der Gerichtserfahrung die Angaben Unfallbeteiligter kurz nach dem Unfall in der Regel zuverlässiger sind als längere Zeit später gemachte Aussagen.

2.) Das Berufungsgericht hält auch den Nachweis nicht für erbracht, daß der Radfahrer ohne Licht gefahren sei; der Umstand, daß der Dynamo nach dem Unfall nicht mehr an das Vorderrad angepreßt gewesen sei, reiche für eine solche Feststellung nicht aus. Bei der Stärke des Anpralls, durch den sich der Rahmen des Fahrrades verzogen habe, lasse sich nicht ausschließen, daß der nur mit einer Feder am Reifen festgehaltene Dynamo zurückgesprungen sei; das sei auch die Meinung des Polizeimeisters P.

Entgegen der Meinung der Revision konnte das Berufungsgericht diese Frage ohne Zuziehung eines Sachverständigen beurteilen. Wenn es dabei dem Polizeimeister P [REDACTED], der das Fahrrad nach dem Unfall besichtigt hat, eine gewisse Sachkunde zutraut, so ist das ebenfalls nicht zu beanstanden.

Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr darauf an, ob die Auffassung des Berufungsgerichts zutrifft, es lasse sich nicht feststellen, ob ein etwaiges Fahren ohne Licht für den Unfall ursächlich gewesen sei.

3.) Im Hinblick auf die Anstoßstelle am Nummernschild des Personenwagens und den Abstand seiner Bremsspur von nur 30 cm vom Fahrbahnrande konnte sich das Berufungsgericht nicht davon überzeugen, daß We [REDACTED] in einem Abstand von mehr als 1 m vom rechten Fahrbahnrand gefahren ist. Auch diese Beweisfrage konnte das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision ohne Zuziehung eines Sachverständigen und ohne die beantragte Augonscheinsannahme entscheiden, zumal die Schäden am Personenwagen unstreitig sind und sich eindeutig aus den Lichtbildern bei den Strafsakten ergeben.

4.) Das Berufungsgericht hält schließlich die Ursächlichkeit des Blutalkoholgehalts We [REDACTED]s für den Unfall nicht für erwiesen. Weil nicht nachgewiesen sei, so erwägt es, daß Wegener kurz vor dem Zusammenstoß von der linken auf die rechte Fahrbahnseite hinübergefahren sei, könne nicht ausgeschlossen werden, daß auch ein vorschriftsmäßig rechts fahrender nüchterner Radfahrer in gleicher Weise wie We [REDACTED] von dem bei Abblendlicht mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden und unter erheblichen Alkoholeinfluß stehenden Beklagten angefahren worden wäre.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe die Rechtsprechung übersehen (BGHZ 18, 311; Urteile vom 7. Dezember 1962 - VI ZR 86/62 - VersR 1963, 357; vom 24. Januar 1956 - VI ZR 123/55 - ~~VRS~~ 10, 245 = VersR 1956, 195; vom 2. Februar 1960 - VI ZR 21/59 - VersR 60, 479), wonach bei einem Unfall, der einem infolge Alkoholeinwirkung fahruntüchtigen Kraftfahrer zustoß, der Anscheinsbeweis dafür spreche, daß die mangelnde Fahrtüchtigkeit für den Unfall ursächlich sei; das müsse auch für einen unter Alkoholeinwirkung stehenden Radfahrer gelten.

Auch diese Rüge greift nicht durch. Nach den angeführten Entscheidungen spricht der Anscheinsbeweis nur dann für die Unfallursächlichkeit des Alkoholeinflusses, wenn ein Unfall einem in seiner Reaktionsfähigkeit beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer bei einer Verkehrslage und unter Umständen zustößt, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können. Eben eine solche Sachlage war aber nicht gegeben, wenn We [REDACTED], was der Fall gewesen sein kann und bei der Frage seiner Mitschuld hätte ausgeräumt werden müssen, vor dem Beklagten vorschriftsmäßig rechts gefahren ist.

Das Berufungsgericht hält nach allem ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden We [REDACTED]s ohne Rechtsirrtum für nicht bewiesen.

Die Revision war danach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner